

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin

Geschäftsstelle des IDW -
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Vorab per Mail: info@idw.de

**Entwürfe IDW-Stellungnahmen zur Rechnungslegung:
Einzelfragen zur Bilanzierung latenter Steuern nach den Vorschriften
des HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes
(IDW ERS HFA 27) und
Übergangsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes
(IDW ERS HFA 28)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen der IDW-Stellungnahmen zur Rechnungslegung „Einzelfragen zur Bilanzierung latenter Steuern nach den Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (IDW ERS HFA 27)“ und „Übergangsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (IDW ERS HFA 28)“ danken wir Ihnen.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, vertritt rund 1.800 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes, gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Wir möchten aus Sicht der Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft Folgendes anführen:

Kd/Mie
30.10.2009

Thomas Kunde

Telefon +49 30 300199-1665
Telefax +49 30 300199-3665
thomas.kunde@bdew.de
www.bdew.de

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Hauptgeschäftsführung

Hildegard Müller (Vorsitzende)
Roger Kohlmann
Dr.-Ing. Anke Tuschek
Martin Weyand

USt-IdNr: DE 814902527
Amtsgericht Charlottenburg
VR 26587 B

BDEW-Vertretung bei der EU

Avenue de Cortenbergh 52
1000 Brüssel
Belgien

Bankverbindung

Berliner Volksbank
Konto: 8 848 041 000
BLZ: 100 900 00

1. Einzelfragen zur Bilanzierung latenter Steuern nach den Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (IDW ERS HFA 27):

- Latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge (Tz. 13-15)
Wenngleich der Fünf-Jahres-Zeitraum u.E. ein „freihändig“ gewählter Zeitraum ist, unterstützen wir die Ausführungen im Sinne der Praktikabilität.
- Outside Basis Differences (Tz. 16)
Wir unterstützen den Standpunkt des IDW, Outside Basis Differences unberücksichtigt zu lassen.
- Latente Steuern bei ertragsteuerlicher Organschaft (Tz. 21 ff., 33, 34)
Es sollte klargestellt werden, ob Veränderungen in latenten Steuern aufgrund von (beabsichtigen) Veränderungen des Organkreises ergebniswirksam oder neutral zu buchen sind (sowohl auf Ebene des Organträgers als auch auf Ebene der Organgesellschaft).

Ebenso sollte klarstellend darauf hingewiesen werden, dass latente Steuern auf temporäre Differenzen auf Ebene der Organgesellschaft, die einer Ausschüttungssperre unterliegen, ebenfalls nur auf Ebene des Organträgers zu erfassen sind (in Übereinstimmung mit Tz. 21). In Fällen von Organschaftsverhältnissen ist die Abbildung in Tz. 34 insofern nicht zutreffend.

- Anhangangaben (Tz. 35 - 38)
Es sollte eine Klarstellung vorgenommen werden, dass diese Anhangangaben nur auf Ebene des Organträgers vorgenommen werden müssen und Organgesellschaften von der Pflicht zur Anhangsangabe befreit sind. Dieses ist konsistent mit ERS HFA 27 Tz. 9 und 21, denen zur Folge latente Steuern nur bei denjenigen Unternehmen, bei denen künftige Steuerbe- bzw. -entlastungen entstehen, also nur beim Organträger, ausgewiesen werden dürfen.

Bei der Frage der Notwendigkeit von Überleitungsrechnungen (Tz. 35) sollte klarer herausgestellt werden, dass grundsätzlich keine Überleitungsrechnung erforderlich ist.

2. Übergangsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (IDW ERS HFA 28)

- Grundsätzlich umfassende Ausübung der Beibehaltungs- oder Fortführungswahlrechte (Tz. 13)
Die postenweise (i.S.d. § 266 HGB) Anwendung des Wahlrechtes zur Ausübung von Beibehaltungswahlrechten erschließt sich uns nicht, da damit eine Abhängigkeit vom gewählten Gliederungs-schemata - z.B. bei Hinzufügung geschäftsmodell-spezifischer Posten gem. § 265 Abs. 5 HGB a.F. - besteht. Wir erachten vielmehr eine sachverhaltsbezogene Ausübbarkeit des Beibehaltungswahlrechts für angemessen.
- Ausschüttung von Gewinnrücklagen im Geschäftsjahr der unmittelbaren Einstellung (Tz. 19)
Es sollte klargestellt werden, dass es sich bei der Dotierung von Gewinnrücklagen entsprechend Art. 67 EGHGB um solche Zuführungen zu „anderen Gewinnrücklagen“ handelt, die in den Anwendungsbereich des § 301 Satz 2 AktG fallen, und insofern auch bei Vorliegen eines Unternehmensvertrages zulässig sind.
- Rückstellungen (Tz. 33, 34, 35)
Um das Beibehaltungswahlrecht (Tz. 33) ausüben zu können, ist der Auflösungsbetrag bis spätestens zum 31. Dezember 2024 wieder zuzuführen. Demnach muss zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Änderungen durch BilMoG nachgewiesen werden, dass die oben genannte Voraussetzung erfüllt wird. Es sollte diesbezüglich klargestellt werden, dass der Nachweis nur einmalig zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Änderungen vorzunehmen ist.

Es sollte geregelt werden, dass dem Einzelbewertungsgrundsatz die Zusammenfassung sachlogisch verbundener Rückstellungsaspekte nicht entgegensteht. Dieses gilt insbesondere für Rückstellungen, die sich aus einheitlichen Verpflichtungstatbeständen, z.B. aus gesetzlichen Vorschriften, ergeben. Hieraus abgeleitet sollte auch die Wahl „einwertiger“ Zinssätze - d.h. die Verwendung eines einheitlichen Zinssatzes für die Gesamtlaufzeit einer Rückstellung

(statt der Verwendung je eines separaten Zinssatzes pro Jahr) möglich sein.

Die in Tz. 42 enthaltenen Sätze, „Für die Beurteilung, ob diese Voraussetzung gegeben ist, ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen. Danach müssen sich Auflösung und spätere Zuführung nicht auf dieselbe einzelne Verpflichtung oder dieselbe Gruppe von Verpflichtungen beziehen.“, sollten auch in die Regelungen für sonstige Rückstellungen (Tz. 34) aufgenommen werden, um dem oben ausgeführten Gedanken Rechnung zu tragen.

Es sollte klargestellt werden, dass das Beibehaltungswahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 Satz 3 EGHGB nur denjenigen (Teil-)Betrag einer Rückstellungsauflösung umfasst, der bis zum 31. Dezember 2024 wieder zuzuführen ist, während für darüber hinausgehende Auflösungsbeträge eine zwingende Auflösungspflicht besteht.

Weiterhin sollte klargestellt werden, dass bei Nichtausübung des Beibehaltungswahlrechtes nur derjenige Teilbetrag, der bis zum 31. Dezember 2024 wieder zuzuführen ist, in die Gewinnrücklagen einzustellen ist, während der darüber hinausgehende Auflösungsbetrag als „außerordentlicher Ertrag“ ergebniswirksam zu erfassen ist.

- Besonderheiten bei Pensionsrückstellungen - Ermittlung des Zuführungsbetrages (Tz. 37, 38)

Es sollte deutlicher herausgestellt werden (so lässt zumindest der Wortlaut „auf den gesamten Posten bezogen“ vermuten), dass das Wahlrecht zur Streckung des Zuführungsbetrages über 15 Jahre sich auf alle im Posten „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ enthaltenen Rückstellungstatbestände in ihrer Gesamtheit bezieht (und damit unabhängig ist von einzelnen Zusagen, Rechtsgrundlagen, Programmen etc.). Gleiches gilt für die Ermittlung des Zuführungsbetrages.

- Latente Steuern (Tz. 47, 48)

Die in Tz. 47 2. Satz, enthaltene Aussage „aus dem Übergang vom Timing- auf das Temporary-Konzept“ sollte durch die Aussage „aus der erstmaligen Anwendung der §§ 274, 306 HGB“ ersetzt werden.

Dies entspricht der Regelung in Artikel 67 Abs. 6 Satz 1 EGHGB, auf den Bezug genommen wird.

Es sollte ein Querverweis auf IDW ERS HFA 27, Tz. 21 ff. vorgenommen werden. Ferner sollte ausgeführt werden, wie im Falle eines Organschaftsverhältnisses latente Steuern aus der Anwendung des Art. 67 EGHGB bei Organgesellschaften zu erfassen sind (erfolgswirksam oder ergebnisneutral).

Des Weiteren begrüßen wir das Schreiben des IDW an das Bundesministerium der Finanzen vom 10. Juni 2009 zu steuerrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ausdrücklich. Nach unserer Auffassung muss sehr zeitnah eine abschließende Auffassung zum Verhältnis handelsrechtlich gebotener und zulässiger Abschreibungsmethoden mit den Regelungen zur befristeten Einführung der degressiven Abschreibung dergestalt erfolgen, dass eine handelsrechtliche Handhabung - z.B. die lineare Abschreibung - einer Anwendung der u.E. nachweislich als Wachstumsförderung anzusehenden Möglichkeit zur degressiven Abschreibung für steuerliche Zwecke nicht entgegensteht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kunde
Fachgebietsleiter